

Weisung 201607026 vom 20.07.2016 – Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG); Anpassung von Fachlichen Weisungen (vormals Geschäftsanweisungen)

Laufende Nummer: 201607026

Geschäftszeichen: IF 31 – 5530.2 / 5531 / 5390 / 75081 / 75144 / 56421h

Gültig ab: 20.07.2016

Gültig bis: 19.07.2021

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: nicht betroffen

Bezug:

- HEGA 01/12 - 03 - Instrumentenreform - Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung - § 45 SGB III - Geschäftsanweisungen MAT/MAG/MPAV

Hinweis:

- Auf diese Regelung wird in Information 201607028 vom 20.07.2016 Bezug genommen.

Aufhebung von Regelungen (ab 01.08.2016):

- 201512031 vom 21.12.2015; HEGA 04/15-03; HEGA 08/2013-04;
Geschäftsanweisung FbW; Geschäftsanweisung MAG (Stand: 19.01.2012);
Geschäftsanweisung MAT (Stand: 19.01.2012)

**Die Fachlichen Weisungen (vormals Geschäftsanweisungen) in den Bereichen
„Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)“, „Programm „Weiterbildung
Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen**

(WeGebAU)“, „Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)“, „Maßnahmen bei einem Träger (MAT)“ sowie „Innovative Ansätze nach § 135 SGB III“ wurden an die durch das Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) geänderte Rechtslage ab 01.08.2016 angepasst.

1. Ausgangssituation

Der Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt führt einerseits zu einer höheren Nachfrage an Fachkräften und bewirkt andererseits, dass sich Chancen für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt verschlechtern. Trotz guter Arbeitsmarktentwicklung haben insbesondere gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Darüber hinaus erschweren zu geringe Grundkompetenzen eine berufliche Nachqualifizierung. Deshalb müssen Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale durch eine Fortentwicklung der Arbeitsförderung stärker erschlossen werden.

2. Auftrag und Ziel

Mit dem AWStG wird insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zugang zur beruflichen Weiterbildung verbessert. Mit der Modifikation des Vermittlungsvorrangs nach § 4 SGB III wird klargestellt, dass der Vorrang, jemanden in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, einer Weiterbildungsförderung nicht entgegensteht, wenn durch die Weiterbildung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Die eingeführten Spielräume können vor dem Hintergrund des geschilderten Strukturwandels für eine Intensivierung der beruflichen Weiterbildung genutzt werden. Zur besseren Eignungsfeststellung können Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen durch längere Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber gefördert werden. Die Erprobung innovativer Ansätze im Rahmen des § 135 SGB III wird entfristet.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung der Fachlichen Weisungen (vormals Geschäftsanweisungen) in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

Die Agenturen für Arbeit und die Operativen Services wenden die Fachlichen Weisungen (vormals Geschäftsanweisungen) an.

4. Info

Information 201607027 vom 20.07.2016 - Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift